

Das hethitische Recht in seiner Stellung zwischen Osten und Westen

Von VIKTOR KOROŠEC (Ljubljana)

Der erfreuliche Aufschwung, der im Lauf der letzten Jahrzehnte in der Erforschung von altorientalischen, insbesondere von keilschriftlichen Rechtskulturen erreicht worden ist, drängt uns unwillkürlich die Frage auf: haben die Rechtsordnungen von Mesopotamien irgendwie die Rechtsentwicklung von Griechenland und von Rom beeinflußt? Bei dem derzeitigen Stand unserer Forschung vermögen wir diese Frage noch nicht befriedigend zu beantworten. Denn die Völker und Staaten, die für eine solche Vermittlerrolle in Betracht kommen könnten: die Etrusker für die Römer, Ahhijawa und Kreta für Griechenland, sind nämlich selbst noch allzu sehr in Dunkel gehüllt. Auf dem Rechtsgebiet ist somit noch keine Brücke sichtbar, die von Osten nach Westen führte.

Wegen des verschiedenartig und unregelmäßig verteilten Quellenmaterials gestaltet sich auch die Untersuchung der umgekehrten Frage reichlich schwierig: läßt sich in der Entwicklung der teils nacheinander folgenden, teils gleichaltrigen Rechtskulturen von Sumer, Babylonien, Assyrien und Hatti eine innere Annäherung an die Rechtsordnungen der Griechen und Römer wahrnehmen? Zur Klärung dieser Frage dürfte es vielleicht einiges beitragen, wenn wir daraufhin die Entwicklung des hethitischen Rechtes und Staates als des äußersten östlichen Ausläufers in westlicher Richtung hin betrachten.

Die Erforschung des hethitischen Rechts bleibt hinter derjenigen des sumerischen und akkadischen Rechts beträchtlich zurück. Abgesehen von der zeitlich späteren Auffindung liegt dies in dem weit ungünstigeren Stand der hethitischen Erkenntnisquellen begründet. Namentlich hat man bislang noch keine Privaturkunden gefunden, die in den mesopotamischen Rechten in einer bereits kaum übersehbaren Masse vorhanden sind und wertvolle Ergänzungen zu den Bestimmungen der Rechtssammlungen liefern. Unsere Haupt- und nahezu einzige Erkenntnisquelle für das hethitische Recht bleibt somit die hethitische Rechtssammlung, während uns die hethitischen Staats- und Vasallenverträge, die Korrespondenz der Hethiterkönige, ihre Annalen und sonstigen historischen Berichte, die Dienstinstruktionen und Prozeßprotokolle interessante Aufschlüsse über die inner-

staatlichen Zustände sowie über die diplomatischen Beziehungen des Hethiterreiches gewähren können.

I. Die hethitische Rechtssammlung

Die hethitische Rechtssammlung enthält etwa 200 Bestimmungen, die sich nach der Ausgabe von Fr. H r o z n ý (Code Hittite, Paris 1922) zu je hundert auf zwei Tafeln verteilen. Seine Zählungsweise liegt auch unseren Ausführungen zugrunde. Die beiden Tafeln wurden von den Hethitern nach ihren Anfangsworten bezeichnet, und zwar die erste als „die Tafel: wenn ein Mann“ und die zweite als „die Tafel: wenn ein Weinstock“. Durch spätere Funde wurde die Zahl der Bestimmungen der ersten Tafel um einige Nummern erhöht.

In Mesopotamien ist außer einem sehr reichen Urkundenmaterial eine Anzahl von Rechtssammlungen wenigstens zum Teil überliefert. In sumerischer Sprache sind uns beträchtliche Teile des Gesetzbuchs von Ur-Nammu (um 2020), dem Begründer der dritten Dynastie von Ur, sowie des Gesetzbuchs von Lipit-İstar, König von Isin (um 1840), in akkadischer Sprache hingegen das Gesetzbuch des Stadtstaates von Ešnunna (vielleicht vom König Bilalama [um 1900]), sowie das Meisterwerk des babylonischen Königs Hammurabi (um 1670) überliefert. Daneben gibt es Reste von Gesetzbüchern (von Uruk?, von Kiš?) in sumerischer Sprache, Reste eines Entwurfs eines Neubabylonischen Gesetzbuchs in babylonischer Sprache und die mittellassyrische Rechtssammlung in assyrischer Sprache. Die Urheber dieser Sammlungen sind uns bisher noch nicht bekannt.

Über die Entstehung der hethitischen Rechtssammlung, über ihren Geltungsbereich und ihre Anwendung in der Praxis liegen gleichfalls keine Nachrichten vor. Wir bleiben lediglich auf Rückschlüsse aus ihrem Inhalt angewiesen. Ebenso erfahren wir nichts über das gegenseitige Verhältnis zwischen den beiden Tafeln. Nur aus der Tatsache, daß sie sich inhaltlich ergänzen, halten wir uns zur Folgerung berechtigt, daß die erste und die zweite Tafel zwei Teile einer und derselben Rechtssammlung bildeten, obwohl sie sich systematisch, sprachlich und auch durch ihre Textüberlieferung erheblich voneinander unterscheiden. Von Teilen der ersten Tafel liegen mehrere Abschriften vor, die namentlich im Ehe- und im Lehensrecht verschiedene Fassungen und Änderungen aufweisen. Unter diesen Umständen ist es nicht zu verwundern, daß die Ansichten über die Natur der Rechtssammlung noch sehr geteilt sind: man hält sie einerseits für ein Gesetzbuch, das einen hethitischen Herrscher zum Urheber hatte, andererseits für ein Rechtsbuch, somit für das Werk

eines Privatmannes, oder auch für eine Sammlung von hethitischen gerichtlichen Entscheidungen.

Bevor wir uns auf diese Frage einlassen können, wollen wir zunächst den Inhalt und den Aufbau der hethitischen Rechtssammlung kurz überblicken.

Die erste Tafel zeichnet sich durch eine klare Systematik aus, wenn wir dabei von einigen wenigen, wahrscheinlich später hinzugefügten *leges fugitivae* (§ 25, §§ 43—45) absehen wollen. Wir können feststellen, daß der Verfasser der ersten Tafel die einzelnen Abschnitte und innerhalb derselben die einzelnen Bestimmungen in einer solchen Reihenfolge aufstellte, daß er immer mit dem Schutz des bedeutendsten Rechtsgutes anfang und hierauf minder wichtige Materien folgen ließ. So behandelte er in der ersten Tafel: das Personenrecht, einschließlich des Ehe- und Lehensrechts (§ 1—56), das Eigentum an Haustieren (Rind, Pferd und Schaf; Schwein; Hund; Bienen) (§ 57—92) und das Eigentum an Häusern und Scheunen (§ 93—100).

Demselben Kriterium zufolge werden Abstufungen innerhalb der einzelnen Abschnitte durchgeführt. Das Personenrecht setzt zunächst das Wergeld für die Ermordung und den Totschlag („wenn seine Hand sündigt“) (§§ 1—4) fest, worauf die Bestimmungen über den Raubmord, verübt an einem hethitischen Kaufmann (*tamkaru*) (§ 5) sowie über die Maßnahmen für den Fall des Auffindens eines unbekanntem Ermordeten (§ 6) folgen. Alsdann werden Bußsätze in Silber für verschiedene Körperverletzungen (§§ 7—18) eingereiht, nach ihnen kommen die Bestimmungen über Menschenraub (§§ 19—21) und flüchtige Sklaven (§§ 22 bis 24), über das Ehe- (§§ 27 ff.) und das Lehensrecht (§§ 39 ff.).

Im zweiten Abschnitt wird zunächst das Eigentum an Rindern, Pferden und Schafen (§§ 57—80) geschützt, worauf in den weiteren Bestimmungen die wirtschaftlich weniger bedeutenden Haustiere: das Schwein (§§ 81—86), der Hund (§§ 87—90) und zuletzt die Bienen (§§ 91—92) berücksichtigt werden.

Im dritten Abschnitt werden die Interessen des Gebäudeeigentümers wahrgenommen. Eigene Strafsätze werden für den Diebstahl (§§ 94—97) und für die Brandstiftung (§§ 98—100) in Häusern und in Wirtschaftsgebäuden aufgestellt.

Die zweite Tafel ist schlechter erhalten und auch systematisch weniger übersichtlich. Manche ihrer Bestimmungen bereiten dem Verständnis noch große Schwierigkeiten.

In ihrem Anfangsabschnitt (§§ 101 ff.) wendet sich die zweite Tafel gegen Diebstähle und sonstige Schäden (durch Abweiden, Versengen), verübt an fremden Weingärten, Teichen, Obstgärten und Feldern. Hierauf (§§ 121 ff.) folgen Strafsätze für Diebstähle von landwirtschaftlichen Geräten (Pflug, Karren, Wassertrug), von einem Türflügel (§ 127), von Ziegeln und Steinen (§ 128), vom Geschirr der Haustiere (§ 129), von Wagenrädern (§ 142) u. A. In den seltenen schuldrechtlichen Vorschriften beschränkt sich der Gesetzgeber auf die Festsetzung des Entgelts beim Verkauf oder Verrichten von Sachen und Diensten, namentlich von solchen, die in der Landwirtschaft benötigt werden (Ochsenmiete § 151; Erntearbeitervertrag § 158).

Im nächstfolgenden Abschnitt (§ 162—176 A) begegnet man verschiedenen, oft recht altertümlich anmutenden und vielfach noch wenig verständlichen Bestimmungen. Darunter gibt es solche über den Erwerb des Grundeigentums (§§ 166—169), über den Schlangenzauber (§ 170), über die Ausschließung des

Sohnes aus der Familie und seine Wiederaufnahme in dieselbe durch die Mutter (§ 171), über die Mißachtung der königlichen und richterlichen (?) Justiz sowie über die Empörung des Sklaven gegen seinen Herrn (§ 173) u. a.

Einen weiteren Abschnitt bildet ein gesetzlicher Tarif (§§ 176 B—186), der viel ausführlicher ist als derjenige im altakkadischen Gesetzbuch von Ešnunna (§§ 1—2). Den letzten Abschnitt der zweiten Tafel bilden strafrechtliche Bestimmungen über die Unzucht mit Tieren, über die Blutschande und den Ehebruch (§§ 187—200 A). In einer wohl später hinzugefügten Vorschrift des letzten § 200 B wird das Lehrgeld für die Ausbildung eines Gewerbelehrlings festgesetzt.

Die in der hethitischen Rechtssammlung enthaltenen Bestimmungen hatten offenbar Geltung für ein Volk, das sich hauptsächlich aus Hirten und Viehzüchtern, Landwirten und Winzern, zu einem geringeren Teil aber auch aus Handwerkern und Kaufleuten zusammensetzte.

Den Interessen der Landwirte und Winzer, sollte namentlich durch zahlreiche Vorschriften in der zweiten Tafel Rechnung getragen werden. Eine der ältesten Bestimmungen dürfte darunter diejenige des § 166 sein, die den Ausdruck für den Feldeigentümer noch nicht zu kennen scheint. Sie spricht vielmehr demjenigen, der „das Feld zuerst besät hat“, das Recht zu, das Feld abzuernten. Sollte jemand anderer das bereits vom Ersteren besäte — vielleicht durch Rodung mühsam bestellte — Feld noch einmal besät haben, wohl um dadurch das Recht auf die Ernte für sich zu erwerben, so wurde er nebst seinen Rindern durch Vierteilen hingerichtet. Diese grausame Strafart wurde verhältnismäßig frühzeitig abgeschafft und laut § 167 durch sakrale Opfer (anstatt des Menschen ein Schaf, für die Rinder zwei Schafe, dazu 30 Laib Brot und ein Maß Bier) ersetzt. Solche Opfer finden wir auch in zwei unmittelbar auf den § 166 folgenden Bestimmungen (§ 168—169), die mit dem Erwerb des Grundeigentums im Zusammenhang stehen; in der ersteren von ihnen (§ 168) begegnen wir bereits dem Fachausdruck für den Eigentümer („Herrn“) des Feldes.

Ansonsten wird der Grundeigentümer namentlich gegen Diebstähle an Weinberg-, Garten- und Feldkulturen, an Gerätschaften sowie gegen sonstige Schäden (durch Abweiden, Versengen) in Schutz genommen. Der Dieb eines Pfluges wurde nach älterem Recht mit dem Tod durch Schleifen bestraft, während er nach späterem Recht mit einer verhältnismäßig kleinen Geldbuße davonkam (§ 121). Diebstahl in einem Weinberg wurde nach älterem Recht durch körperliche Züchtigung und durch eine Geldbuße, nach dem neueren Recht lediglich durch eine etwas höhere Geldbuße geahndet (§ 101).

Der Interessen der Viehzüchter will sich der zweite Abschnitt der ersten Tafel annehmen. Von diesen Bestimmungen dürften am ältesten diejenigen über die Bestrafung von Diebstählen von Rindern, Pferden oder Schafen gewesen sein. Der Dieb mußte eine verhältnismäßig hohe Buße in Tieren gleicher Gattung, jedoch verschiedenen Alters entrichten. Dabei wurde auch der wirtschaftlichen Bedeutung des gestohlenen Haustieres derart Rechnung getragen, daß der Dieb für ein gestohlenen Zuchttier („ein großes“ Rind, bzw. Pferd, bzw. Schaf) je dreißig (später je fünfzehn), für ein Zugtier je fünfzehn (später je zehn)

und für ein sonst nützliches Tier (Melkkuh, Wollschaf) je zwölf (später je sechs) gleichartige Tiere stellen mußte. Wahrscheinlich gleichzeitig mit der Herabsetzung der ursprünglichen Strafsätze wurden auch die Bußsätze für die Fundverhehlung von fremden Rindern, Pferden und Schafen aufgestellt; der unehrliche Finder mußte je sieben Tiere gleicher Gattung entrichten (§§ 60—63).

Später wurden weitere Tatbestände hinzugefügt, die bereits Bußsätze in Silber voraussahen. Wahrscheinlich gleichzeitig wurde der Schutz des Eigentums auch auf andere Haustiere: Schweine, Hunde und Bienen ausgedehnt. Dabei bildeten die Bußsätze in Silber bereits von Anfang an die Regel.

Zu den ältesten Bestandteilen dieses Abschnitts der ersten Tafel gehörten wohl auch die ursprünglich höchstwahrscheinlich gewohnheitsrechtlichen Bestimmungen, die dem Nachbarn ein beschränktes Selbsthilferecht einräumen, falls sein Besitz durch ein fremdes Haustier gefährdet wird; hingegen wird die persönliche Bedrohung durch fremdes Rind oder durch fremden Hund, die im Gesetzbuch von Ešnunna, sowie (durch das Rind) im Gesetzbuch Hammurabis geregelt wird, in der hethitischen Gesetzgebung nicht in Erwägung gezogen.

So durfte der Feldeigentümer fremde Rinder, die sich auf sein Feld verirrt hatten, festnehmen und sie für sich einspannen. „Sobald aber die Sterne erscheinen“, mußte er die Rinder ihrem Eigentümer zurückgeben (§ 79). Er war somit berechtigt, die fremden Rinder bis zum Abend desselben Tages für sich arbeiten zu lassen, um sich dadurch für den erlittenen Schaden schadlos zu halten. — Der Grundeigentümer durfte ein fremdes Schwein straflos töten, falls es sich auf seinen Grund und Boden verlaufen hatte; das tote Tier mußte er jedoch dem Tiereigentümer zurückgeben (§ 86). — Falls ein Hund fremdes Schweinefett gefressen hatte, durfte ihn der geschädigte Eigentümer straflos töten: ausdrücklich wird nämlich dem Eigentümer des Fettes das sonderbare Recht eingeräumt, aus dem Magen des Hundes das gestohlene Fett zurückzunehmen (§ 90). — Sehr alt dürfte auch die Bestimmung des § 92 gewesen sein, wonach man dem Dieb, der mehrere Bienenstöcke gestohlen hatte, „den Bienen zur Nahrung“ überließ; auch diese grausame Strafart hat man später in eine Geldbuße umgewandelt.

Dieser flüchtige Überblick über den Inhalt bestätigt die Richtigkeit der bereits vor zwei Jahrzehnten von A. G ö t z e gemachten Feststellung, daß nämlich „der Gesetzestext nicht aus einem Guß“ sei und daß „er in seinem Aufbau eine Entwicklung deutlich erkennen lasse“. Die Verschiedenartigkeit der Sanktionen, in denen die Rechtsfolgen für die Verletzung von einzelnen Rechtssätzen festgesetzt wurden, ermöglicht uns, die Hauptstufen, die diese Entwicklung durchlaufen hatte, zu erkennen.

In die ältesten Zeiten der hethitischen Rechtsgeschichte reichen zurück: die Bestimmung über den Schutz des ersten Bestellers eines Feldes auf den Ernteertrag (§ 166) nebst denjenigen über den Schutz der Eigentümer von Rindern, Pferden und Schafen gegen Diebstahl (§§ 57 ff.) sowie das nachbarliche Selbsthilferecht gegen fremde Haustiere (§§ 79, 86, 90). Die zweite Entwicklungsstufe wurde durch

die Umwandlung der grausamen Strafe des Vierteilens (§ 166) in sakrale Ersatzopfer und die Anwendung von solchen Opfern beim Erwerb von Grundstücken (§§ 168 f.) gekennzeichnet. Auf der nächsten Entwicklungsstufe wurden im Zusammenhang mit der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung allmählich auch einige Sanktionen eingeführt, die Bußsätze in Silber (Geld) als dem allgemeinen Wertmesser vorschrieben; in dieser Periode dürfte auch die Aufstellung des Preistarifs erfolgt sein. Die vierte und letzte Entwicklungsstufe hängt zusammen mit einer umfangreichen gesetzgeberischen Reform, für die eine ausgesprochene Tendenz nach Milderung der einzelnen Rechtsvorschriften charakteristisch ist: im Gesetzestext wird sie durch den Gegensatz zwischen „früher“ (heth. karu) und „jetzt“ (kinun) hervorgehoben. So wurden die älteren gerichtlichen Bußen beträchtlich heruntergesetzt, wobei ein hethitischer König, dessen Name nicht genannt wird, auf seinen bisherigen Anteil an Bußen verzichtete. Außerdem wurden die meisten grausamen Todes- und sonstige Strafarten (Aussetzen des Honigdiebes „den Bienen zur Nahrung“, Töten des Pflugdiebes durch Schleifen am Boden, Schlagen mit einer Lanze für den Diebstahl im Weingarten) durch mäßige Geldbußen ersetzt. Wahrscheinlich gleichzeitig wurde endlich sowohl der — etwas geringere — Rechtsschutz als auch die rechtliche Verantwortlichkeit auf Sklaven ausgedehnt.

Halten wir uns die Entwicklung vor Augen, so spricht wohl die weitaus größere Wahrscheinlichkeit dafür, daß die hethitische Rechtsammlung ein Gesetzbuch war. Dabei dürfen wir allerdings ein antikes Gesetzbuch nicht nach den Maßstäben beurteilen, die man an ein modernes Gesetzbuch anzulegen pflegt.

Die ersten Anfänge der hethitischen Rechtssammlung reichen in die Zeiten zurück, als der Hethiterstaat sich auf die Hauptstadt Hattuša und ihre nächste Umgebung beschränkte.

So war die Belohnung für das Zurückbringen von entlaufenen Sklaven darnach bemessen, wie weit von der Hauptstadt der Ergreifer den Flüchtling gefaßt haben mochte (§§ 22 f.). Ein gefundenes Rind (Pferd oder Maultier) mußte der Finder in der Stadt zum „königlichen Tor“ (= Gericht) hinführen, auf dem Land konnte er es jedoch einstweilen in seinem Besitz behalten, vorausgesetzt, daß er es den Ältesten vorgewiesen hatte (§ 71). Für den Preistarif schreibt man ausdrücklich vor, daß er sowohl in der Stadt als auf dem Lande gelten sollte (§ 184). Ob das hethitische Gesetzbuch wenigstens auf das engere Hethiterreich, d. h. mit Ausschluß der Vasallenländer, ausgedehnt wurde, wissen wir nicht; an und für sich erscheint das wenig wahrscheinlich. Denn aus der Dienstinstruktion für den Grenzschutzkommandanten (b ē l m a d g a l t i KUB. XIII, 2) ergibt

es sich, daß die einzelnen Städte seines Verwaltungsgebietes ihre eigenen rechtlichen Ordnungen (i š ħ i u l) besaßen, wozu auch die strafrechtliche Gerichtsbarkeit gehörte. Dabei waren die Unterschiede zwischen den einzelnen Städten sehr groß: so hat man die Verbrecher in einigen Städten mit dem Tod, in anderen wahrscheinlich mit Verbannung bestraft. Dem Grenzschutzkommandanten wird die Weisung erteilt, daran keine Änderungen vorzunehmen.

Die Auffassung, wonach die hethitische Rechtssammlung ein Gesetzbuch wäre, entspricht durchaus dem, was man sonst von den Hethitern weiß. Für die Hethiter ist das Streben nach einer „bis ins kleinste gehenden straffen Organisation“ (F. S o m m e r) charakteristisch; die erhaltenen Dienstinstruktionen für Tempelleute, für Grenzschutzkommandanten u. a. legen beredtes Zeugnis dafür ab. Ferner entnehmen wir einer gelegentlichen Äußerung des Königs Muršili II., daß hethitische Herrscher in ihrem Staatsarchiv auch Sammlungen von Rechtsvorschriften („die Tafel der Rechtsfälle“) aufbewahrten, die sie nötigenfalls den streitenden Parteien vorwiesen und darnach ihren Streitfall entschieden. Zu wiederholten Malen erklärt der hethitische Herrscher sowohl den Vasallen gegenüber, wie in seinen Dienstinstruktionen, seine Bereitschaft, in schwierigen Streitfällen selbst zu Gericht sitzen und das Urteil fällen zu wollen. Im Gesetzbuch selbst wird dagegen verhältnismäßig selten die Gerichtsbarkeit des Königsgerichts angeordnet, so namentlich für die Zauberei (§§ 44, 111), was bereits T e l i p i n u in seiner Gesetzgebung vorgesehen hatte.

Wenn wir die bedingte, im allgemeinen klare, abstrakte Fassung der überwiegenden Mehrheit der Rechtssätze mit genau normierten Rechtsfolgen (Sanktionen), sowie die Tatsache, daß die Abschriften auf Tontafeln in öffentlichen (Königs- und Tempel-)Archiven gefunden worden sind, berücksichtigen, kann man als wahrscheinlich wohl bezeichnen, daß wir es mit einem Gesetzbuch zu tun haben, wie es solche auch in Ur III, in Isin und Babylon und vielleicht bereits in Lagasch zur Zeit Urukaginas gab.

Ein inhaltlicher Vergleich des hethitischen Gesetzbuchs mit den mesopotamischen Rechtssammlungen läßt sich nur in sehr beschränktem Maße durchführen, da die wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Verhältnisse, die darin geregelt werden, in Kleinasien und in Mesopotamien sehr verschieden waren. Der hethitische Gesetzgeber richtet sein Hauptaugenmerk einerseits auf die Interessen von Viehzüchtern, andererseits will er den Schutz von Wein- und Obstgärten sowie von Feldkulturen sicherstellen. Das Obligationenrecht bleibt

jedoch im hethitischen Gesetzbuch völlig im Hintergrund. Die Entlohnung für manche Dienstleistungen (so auch für den Erntearbeiter, § 158) erfolgt noch vielfach in Getreide (§§ 158—161). Auch die wenigen, darin nebenbei berührten Verträge (Kauf, Miete, Werk-, Dienst-, Erntearbeiter- und Lehrvertrag) werden meistens mit der Festsetzung der Gegenleistung abgetan, andere (wie z. B. der Darlehensvertrag und der Zinsfuß) werden nicht einmal erwähnt. Hammurabi dagegen hatte es mit weitaus entwickelteren Wirtschaftsverhältnissen zu tun; darum spielen bei ihm einerseits der *t a m k a r u m* als Bankier, Großkaufmann und Gläubiger, andererseits der Pächter und Schuldner und selbst der Patient eine wichtige Rolle.

Im Verhältnis zu den östlichen Gesetzgebungen stellt das hethitische Gesetzbuch im allgemeinen eine originelle Schöpfung dar. Selbst im Lehensrecht unterscheidet sich die hethitische Regelung wesentlich von den babylonischen Bestimmungen über das *i l k u*-Vermögen. Überdies bedeutet es auch kulturgeschichtlich betrachtet einen beachtlichen Schritt nach vorwärts. Das hethitische Gesetzbuch zeichnet sich durch eine auffällige Tendenz zur Milde aus; übrigens begegnet man ähnlichen Tendenzen auch in den verschiedenen Vasallenverträgen sowie im Lebensbericht Hattušilis III. So wird für Freie die Todesstrafe nur für die Mißachtung der königlichen und der richterlichen Gerichtsbarkeit sowie für Auflehnung eines Sklaven gegen seinen Herrn (§ 173) und für einige Sexualdelikte (§§ 187 ff.) vorgesehen. Hingegen werden die Tötung eines Menschen, mag sie vorsätzlich (§§ 1 f.) oder unvorsätzlich („wenn die Hand sündigt“ §§ 3 f.) oder im Raufhandel (§ 174) erfolgt sein, und der Menschenraub (§ 19 B) durch das Geben von einer Anzahl „von Häuptern“, wahrscheinlich von Sklaven, wenn nicht von Familienangehörigen des Schuldigen gesühnt. Die verschiedenen Körperverletzungen hingegen werden nur durch Geldbußen geahndet (§§ 7 bis 18). Der Talionsgrundsatz, wonach den Täter das gleiche Übel treffen soll, welches er selbst dem Verletzten zugefügt hatte, spielt im baylonischen, biblischen und assyrischen Recht eine bedeutende Rolle. Der hethitische Gesetzgeber wendet ihn jedoch nie an und steht darin auf gleicher Linie mit den vorhammurabischen Gesetzbüchern von Ur-Nammu und von Ešnunna, in denen — wenigstens in den bisher bekannten Bestimmungen — die Talion nirgends vorkommt.

Einige mesopotamische Einflüsse kann man auf eherechtlichem Gebiet wahrnehmen. Ebenso wie nach babylonischem und assyri-

schem Recht ging auch nach der jüngeren Fassung (KBo. VI, 3) des hethitischen Gesetzbuchs der Eheschließung meistens ein Vertrag voraus, den wir etwas ungenau als Verlobung bezeichnen wollen. Den Vertrag schloß der Bräutigam mit den Brauteltern (in Ešnunna und in Hattuša), bzw. mit dem Brautvater (nach dem Kodex Hammurabi oder dem assyrischen Rechtsbuch). Dabei übergab der Bräutigam den Brauteltern (bzw. dem Brautvater) ein Geschenk, das in Assyrien *biblu* oder *zubullū*, in Babylon *tirḫatum* und hethitisch *kuša ta* hieß; in dieser Leistung durfte sich, ähnlich wie in der altgriechischen *ἔδνα*, ein Überrest des einstigen Kaufpreises für die Braut erhalten haben. Ebenso wie nach dem Kodex Hammurabi, steht es auch nach dem hethitischen Gesetzbuch beiden Vertragsparteien — nicht aber der Braut selbst — frei, vor der Erfüllung des Verlöbnisvertrags (vor der Übergabe des Mädchens an den Bräutigam) das Verlöbnis einseitig lösen zu können. Macht von dieser Möglichkeit der Bräutigam Gebrauch, geht er des Anspruchs auf Rückgabe seiner Schenkung verlustig, während für den gleichen Fall die Brauteltern (bzw. der Brautvater) das Erhaltene doppelt (gemäß der jüngsten hethitischen Fassung im § XXII sogar dreifach) zurückgeben müssen (§§ 29 f. und XXII des heth. G.B.; §§ 159—160 des GB. von Hammurabi). Die Tatsache, daß diese Regelung nur in einigen offenbar jüngeren Abschriften des hethitischen Gesetzbuches vorkommt, spricht deutlich für ihre verhältnismäßig späte Übernahme aus dem babylonischen Gesetzbuch. — Ferner regelt der hethitische Gesetzgeber im § 28 einen Tatbestand, zu dem es im Kodex Hammurabi keine Parallele gibt, während der § 26 des Gesetzbuches von Ešnunna einen ähnlichen Tatbestand behandelt. Das einem früheren Bewerber zugesagte Mädchen wird ohne Wissen ihrer Eltern von einem Anderen entführt (geraubt?). Der hethitische Gesetzgeber verpflichtet den Bräutigam, daß er dem ersten Bewerber alle Geschenke zurückerstatte, die die Braut von ihm erhalten hatte. In Ešnunna wird der Schuldige, dem überdies die Notzucht zur Last gelegt wird, mit dem Tode bestraft.

In der Bestrafung des Ehebruchs stimmt die hethitische Regelung im Wesentlichen mit der babylonischen und assyrischen überein. Der Ehebruch war nur strafbar, wenn ihn die Ehefrau, nicht aber auch, wenn ihn der Ehemann beging. Während in Ešnunna die Ehebrecherin allein mit dem Tode bestraft wurde, sollten in Babylon, Assyrien und bei den Hethitern die Ehebrecherin und ihr Verführer gleich behandelt werden. Vor allem durfte der betrogene

Ehemann die *in flagranti* ertappten an Ort und Stelle töten. Machte er von diesem Privatstrafrecht keinen Gebrauch, konnte er die beiden Schuldigen vor das Königsgericht ("das Tor des Palastes") bringen. Wenn er hier seiner Frau verzieh, begnadigte auch der König den Verführer; der Ehegatte durfte jedoch dem Letzteren eine entehrende Bestrafung an seinem Kopf zufügen (§§ 197 f.). Berücksichtigt man die Tatsache, daß der hethitische Gesetzgeber sehr selten eine Angelegenheit vor das königliche Gericht verwies, stellt man die inhaltliche Übereinstimmung gleichfalls in Rechnung, so ist wohl noch kaum ein Zweifel darüber möglich, daß hier eine Beeinflussung durch die mesopotamische Rechte vorliegt.

Endlich dürften auch die in einigen vermögensrechtlichen Bestimmungen vorkommenden Sanktionen: „Er (= der Zuwiderhandelnde) wird zum Dieb“ (§§ 45, 71, 86) ähnlichen Kennzeichnungen in den Gesetzbüchern von Hammurabi (§§ 7, 9, 10) und von Ešnunna (§§ 40, 50) entlehnt worden sein.

Aus dem Gesagten geht deutlich hervor, daß die Entlehnungen aus den mesopotamischen Sammlungen keineswegs zahlreich sind. Man kann sie sich am leichtesten im Zusammenhang mit einer Novellierung des geltenden Rechts durch den Gesetzgeber denken. Vielleicht hat sich betreffs der Gesetzesvorschriften ein Brauch gebildet, der uns für einige Vasallenverträge sowie für das politische Testament Hattušilis I. ausdrücklich bezeugt wird. Solche wichtige Dokumente mußte man öfters öffentlich vorlesen, wohl in Anwesenheit des Herrschers des betreffenden Landes und seiner Adligen oder höchsten Beamten. Trifft diese Annahme zu, so erklärt sich von selbst die ungewöhnliche Erscheinung, daß namentlich die ehe- und lehensrechtlichen Vorschriften wiederholt ergänzt und abgeschrieben wurden. Im Zusammenhang mit etwaigen Änderungen anlässlich des Vorlesens wird es auch leicht verständlich, daß man später einige königliche Entscheidungen über gewisse lehensrechtliche Verpflichtungen bestimmter Bevölkerungsteile (§§ 50—52) nebst einigen ungeschickten Legaldefinitionen (§§ 58, 176) und verhältnismäßig wenigen *leges fugitivae* (§§ 43—45) in den Gesetzestext einfügte. In welcher Weise jedoch die Teilung des hethitischen Rechts in zwei Tafeln erfolgte, als man, wohl bereits im älteren Reich, vom ungeschriebenen Gewohnheitsrecht zum geschriebenen Gesetzbuch übergegangen war, läßt sich mangels jeglicher Nachrichten nicht sagen.

Dürfen wir das hethitische Gesetzbuch als das älteste indogermanische Gesetzbuch bezeichnen? In formeller Hinsicht können wir die Frage bejahen, denn es handelt sich um das Gesetzbuch eines Staates, in dem die indogermanischen Hethiter die führende Oberschicht bildeten. Eine andere Frage, die wir beim heutigen Quellenstand noch nicht zu beantworten vermögen, betrifft den Inhalt des hethitischen Gesetzbuchs: überwiegen darin hethitische oder protohattische Elemente? Jedenfalls verdient es hervorgehoben zu werden, daß das hethitische Gesetzbuch wohl sorgfältig zwischen Freien und Sklaven, nirgends jedoch zwischen den Hethitern und den Protohattiern unterscheidet, woraus wir auf eine weitgehende, vielleicht völlige Verschmelzung beider Völker schließen dürfen. Es ist interessant, daß nicht einmal „die Herren von Hattuša“, wohl die hethitischen Adelligen, im Gesetzbuch erwähnt werden, während die Dienstinstruktionen für Tempelleute (KUB. XIII, 4) ihre Anwesenheit als Vertrauenspersonen beim Abschluß von bestimmten Veräußerungsgeschäften anordnen.

II. Der hethitische Staat

Das „Land der Stadt Hatti“, wie das kleinasiatische Hethiterreich amtlich hieß, hat sich aus dem Stadtstaat von Hattuša allmählich zu einer der führenden Großmächte im östlichen Mittelmeerbecken entwickelt. Anders als in Ägypten und in Mesopotamien fehlte es hier an einem Strom, der das ganze Staatsgebiet zu einer wirtschaftlichen und politischen Einheit verbunden hätte. Ohne einen natürlichen Mittelpunkt drohte das Hethiterreich fast nach jedem Thronwechsel zu verfallen. Durch harte Kämpfe mußte sein Fortbestand zu wiederholten Malen von Neuem gesichert werden. Da es dabei sehr viel auf das strategische und diplomatische Geschick des Herrschers ankam, war auch der hethitische Staat eine militärische Despotie, deren Herrscher sich den Beinamen „Held“ (sum. *u r - s a g*, akk. *q a r r a d u*) beilegte. Im zwischenstaatlichen Verkehr bezeichnete sich der hethitische Herrscher als „Großkönig, König des Landes der Stadt Hatti“. Im eigenen Land führte er im Älteren Reich meistens den Titel *t a b a r n a*, während er sich im Jüngeren Reich — offenbar unter mitannischem und ägyptischem Einfluß — als „Meine Sonne“ bezeichnete. Vom toten Herrscher hieß es, daß er „Gott geworden sei“.

Als oberste Priester in ihrem Reich ließen sich hethitische Herrscher die Sorge um regelmäßiges Feiern von bestimmten Festen

sehr angelegen sein. König Muršili II. hebt mit Nachdruck hervor, daß er diesen Obliegenheiten getreu nachgekommen sei. Vor wichtigen Entschlüssen stellten die Hethiter — ähnlich wie später die Römer — Auspizien an, um den Willen der Götter zu erfahren.

Als dem obersten Kriegsherrn oblag dem König die Entscheidung über Krieg und Frieden. Er bestimmte die Größe der militärischen Kontingente an Fußtruppen und Wagenkämpfern, die die einzelnen Länder oder Vasallen zu stellen hatten. Die ägyptische Schilderung der hethitischen Armee in der Schlacht bei Kadesch (1296) nennt Kontingente von fünfzehn Bundesgenossen, die auf Seite der hethitischen Heeres gefochten haben. — Im Gegensatz zur assyrischen Praxis verdient es hervorgehoben zu werden, daß die Erfolge und Verdienste der einzelnen Heerführer ausdrücklich anerkannt und nicht stillschweigend dem Herrscher zugeschrieben werden.

Ebenso wie in den übrigen altorientalischen Despotien verkörpert der hethitische Herrscher in seiner Person den Staat und vertritt ihn dem Ausland gegenüber derart, daß die Beziehungen zwischen zwei Staaten als die persönlichen Beziehungen zwischen ihren Herrschern gewertet werden. Hattušili III. bezeichnet seinen Vertrag mit Babylonien als eine Verbrüderung und Verschwägerung mit dem babylonischen König Kadašman-Turgu. Der völkerrechtliche Vertrag zwischen Ramses II. und Hattušili III. (1280) ist seinem Wortlaut zufolge „eine wahre Versöhnung und ein wahrer Friede“ zwischen den beiden Herrschern, die Verwirklichung des von beiden höchsten Landesgöttern bereits von Anbeginn gewollten Verhältnisses, das sich nunmehr zu einer ewigen Verbrüderung ihrer Söhne und ihrer Länder erweitern soll. Ramses II. und Hattušili III. verzichten auf Kriegführung untereinander, versprechen sich gegenseitige Hilfeleistung gegen äußere und innere Feinde, übernehmen die Garantie im Interesse der legitimen Nachfolge nach dem Tod eines der Bundesgenossen und verpflichten sich zur Auslieferung von gegenseitigen Flüchtlingen, denen jedoch in ihrer Heimat die Straffreiheit zugesichert werden soll. Die Parität der beiden Vertragspartner wird in jeder Hinsicht peinlichst gewahrt. Der Abschluß des völkerrechtlichen Vertrags beruht auf zwei Elementen, die man bereits in dem Bericht der babylonischen synchronistischen Geschichte über den Freundschaftsvertrag, den Karaindaš von Babylon und Aššurbelnišešu von Assyrien (1416—1408) geschlossen haben, findet. Es sind dies: die *riksatu* (= *rikiltu*) und die *mamitu*.

Jeder Vertragspartner setzt seinen Vertragstext (die riksatu) auf und übersendet ihn dem anderen Vertragsteil. Die beiden Ausfertigungen unterscheiden sich nur insofern, als der Verfasser die einzelnen Vertragspflichten so formuliert, daß er an erster Stelle zunächst seine eigene Verpflichtung (z. B. zur militärischen Hilfeleistung) ausspricht und alsdann die gleichartige Verpflichtung des anderen Partners erwähnt; sein eigenes Versprechen faßt der Verfasser gewissermaßen als eine Vertragsleistung auf, die ihm den Anspruch auf eine entsprechende Gegenleistung des anderen Vertragspartners sichert (Realvertrag). Überdies wird der Vertrag als Ganzes durch den Eid (mamitu) bei tausend ägyptischen und hethitischen Göttern bekräftigt.

Über die internationalen Beziehungen in der zweiten Hälfte des zweiten Jahrtausends geben uns wertvolle Aufschlüsse die Reste der diplomatischen Korrespondenz, die in verschiedenen Archiven gefunden worden sind: aus der Zeit Amenophis' III. und IV. in El-Amarna; überwiegend aus dem letzten Jahrhundert des Hethiterreichs in Hattuša sowie in Ugarit, während die in Mari am mittleren Euphrat gefundene Korrespondenz aus der Zeit Hammurabis stammt. Als die internationale Verkehrssprache wurde meistens das Babylonische gebraucht. Unabhängige Herrscher unterhielten gegenseitige Beziehungen durch Boten, die Briefe und Geschenke überbrachten. Die Herrscher redeten sich als „Bruder“ an. Die Beziehungen zwischen Herrschern wurden oft durch gegenseitige Heiraten gefestigt. Eine wichtige Rolle spielten auch die gegenseitigen Geschenke; die Korrespondenz von El-Amarna bestand größtenteils aus Heiratsprojekten und Betteleien vorderasiatischer Herrscher um ägyptisches Gold. Demgegenüber schenkte die in Hattuša gefundene Korrespondenz weit größere Beachtung politischen Problemen. — Man sieht bereits die Entstehung der ersten völkerrechtlichen Gepflogenheiten und Rechtssätze. Das regelmäßige und gegenseitige Zusenden von Boten war das Merkmal freundschaftlicher Beziehungen. Vom Tod des Herrschers und dem Antritt seines Nachfolgers pflegte man befreundete Herrscher durch besondere Botschaften zu benachrichtigen, worauf diese dem neuen Herrscher Begrüßungsgeschenke übersandten. Internationale Höflichkeit erforderte, daß man das Geschenk eines Herrschers durch ein Gegengeschenk erwiderte. War ein solches nicht vorhanden, so hielt man den fremden Boten mitunter auch mehrere Jahre zurück, bis man etwas Passendes gefunden hat.

Ständige, akkreditierte Gesandte gab es noch nicht; an den einzelnen Höfen hatte man jedoch Fachleute für die Beziehungen zu einem bestimmten ausländischen Staat. Unter den damaligen Staaten nahmen die Großmächte eine bevorzugte Stellung ein. Dazu gehörten: Ägypten, Babylon, Assyrien und das Hethiterreich. Die hethitischen Herrscher zählten einige Male die Staaten auf, deren Herrscher sie als ebenbürtig ansahen; dabei scheint die Bewertung von Ahhijawa umstritten gewesen zu sein.

Die dem internationalen Verkehr zugrundeliegenden Gepflogenheiten haben hethitische Herrscher auch auf ihre Vasallenverträge übertragen. Šuppiluliuma, der in Nordsyrien neue Provinzen gewonnen hatte, hat als erster einzelne entfernte Länder seinen Söhnen, Schwiegersöhnen, Schwägern, aber auch zuverlässigen einheimischen Fürsten zur Verwaltung überlassen und mit ihnen entsprechende Vasallenverträge geschlossen. Seine Nachfolger schritten auf der beschrittenen Bahn weiter, so daß das engere Hethiterreich von einem Kranz von Vasallenstaaten umgeben war — ein Vergleich mit den zahlreichen Bündnisverträgen der römischen Republik drängt sich von selbst auf. Die Vasallenverträge waren keineswegs paritätisch aufgebaut, sondern die Vertragsbestimmungen (ak. rikiltu = heth. išḫiul) setzte der hethitische Herrscher fest, der Vasall erklärte dazu seine Zustimmung, indem er sie beschwor (ak. mamitu = heth. lingaiš). Unter den Verpflichtungen des Vasallen stand die unverbrüchliche Treue zum Herrscher und zum Land Hatti an erster Stelle, dazu kam die Stellung von militärischen Kontingenten, meistens auch die Hoffahrtspflicht und die Zahlung von Steuern, ja, selbst der Boykott des assyrischen Handels wurde vom König Tuthalija IV. dem Ištarmuwa von Amurru zur Pflicht gemacht. Der Vasall mußte auch alle hethitischen Flüchtlinge ausliefern, der hethitische König stellte hingegen dem Vasallen nur ausnahmsweise die Rückgabe von gewissen, wirtschaftlich unentbehrlichen Flüchtlingen in Aussicht. — Die Formulierung der einzelnen Vertragsbestimmungen zeichnete sich durch ein außerordentliches psychologisches Feingefühl aus, wodurch man den bestehenden politischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Gegebenheiten Rechnung zu tragen verstand.

Staatsrechtlich waren die hethitischen Herrscher, wenigstens im Alten Reich, durch die Adelsgemeinschaft (p a n k u š = die Gesamtheit) eingeschränkt. So stellte Hattušili I. die beiden von ihm ausersehenen Thronfolger jeweils der Adelsgemeinschaft vor, wohl um

sich ihre Zustimmung zu sichern. Den Höhepunkt ihrer Macht erreichte diese Körperschaft unter Telipinu, der nach einer Periode blutiger dynastischer Kämpfe zur Herrschaft gelangt war und dem Adel weitgehende Zugeständnisse einräumen mußte. Diese gingen bis zur Anerkennung eines richtigen *i u s r e s i s t e n d i*; ja diese Körperschaft konnte sogar den Herrscher zum Tode verurteilen. Merkwürdigerweise hören wir später nie mehr von diesem Recht noch von dieser Institution: es hat den Anschein, daß im Jüngeren Reich, das eine Reihe mächtiger Herrscher aufzuweisen hatte, diese Bestimmungen bald überholt waren.

Zu seinem eigenen Volk unterhielt der hethitische Herrscher keine engeren Beziehungen, sondern er lebte, von seiner Leibwache (den *M e š e d i*-Leuten) umgeben, abgeschlossen von der Außenwelt.

In diesem Sinne ermahnte bereits im Älteren Reich Hattušili I. den jungen Thronfolger Muršili I., er solle weder den Stadtältesten von Hattuša oder von anderen Städten noch der Landbevölkerung Gehör schenken. — Eine aus dem Jüngeren Reich erhaltene Dienstinstruktion (KUB. XIII, 3) macht es dem Dienstpersonal des Palastes unter Androhung der Todesstrafe zur Pflicht, den König vor allem Unreinen zu bewahren.

Einen Einblick in die innere Verwaltung gewährt uns die für den Grenzkommandanten (*Bēl madgalti*) — der vielfach einem karolingischen Markgrafen ähnelt — erlassene Dienstinstruktion (KUB. XIII, 2). Diesem Funktionär waren gefährdete Grenzgebiete zur militärischen und zivilen Verwaltung überlassen. Als militärischer Befehlshaber hatte er für die Sicherheit seiner Provinz zu sorgen, Städte und Grenzstraßen zu überwachen, Gebäude und die darin aufgestapelten Vorräte an Brennholz, Stroh und Heu öfters zu überprüfen. Er hatte auch die Ausübung des Kultus in seiner Provinz zu beaufsichtigen und für das Instandhalten von Kultstätten und ihrem Inventar sowie für das Aufrechterhalten von bestehenden Kulturen zu sorgen. Seiner Aufsicht unterstand auch die Bewirtschaftung der königlichen Domänen. Den Kolonisten, die sich in seinem Land angesiedelt hatten, mußte er Getreide, Rinder, Schafe, Käse, Lab und Wolle liefern. In seiner Provinz sollte er allen Bewohnern eine gerechte Rechtsprechung sichern, selbst den Sklaven und Sklavinnen. Wenn er seine Provinz bereiste, mußte er in jeder Stadt einen Gerichtstag abhalten, an dem ihm jedermann seine Klage vorbringen konnte. Der Kläger, der eine gesiegelte Urkunde vorlegte, war dabei besser gestellt; gegen das Urteil des Grenzschutzkommandanten konnte er beim König Berufung einreichen. Auch der *Bēl madgalti* konnte jede Rechtssache, die er selber nicht zu entscheiden vermochte, dem König zur Entscheidung vorlegen. — In den Städten oblag die Rechtsprechung dem Grenzschutzkommandanten, dem Stadtvorsteher (sum. *lú maškim uru ki* und dem „Ältesten“ (*lú. meš šugi*). Wiederholt bemüht sich der hethitische Herrscher in seinen Dienstinstruktionen, nicht nur den *Bēl madgalti*, sondern alle „die die Prozesse des Landes entscheiden“ zu einer gerechten Rechtsprechung

zu bewegen. Zu diesem Zwecke verbietet er ihnen, in eigenen Angelegenheiten sowie in denen ihrer nächsten Angehörigen zu Gericht zu sitzen. Zugleich wird ihnen untersagt, dabei Geschenke anzunehmen (Brot oder Getränke). Endlich wird nachdrücklich eingeschärft, Gerechtigkeit walten zu lassen. „Mache(t) den im Recht Befindlichen nicht zum Unterliegenden, den Unterliegenden laß nicht (im Prozeß) siegen!“ (vgl. auch KUB. XIII, 20, I, 34 f.).

Abschließend können wir feststellen, daß die hethitische Rechtsentwicklung durch zahlreiche Bande mit der Rechtsentwicklung Mesopotamiens verbunden war, daß sie aber auf privatrechtlichem, und noch mehr auf öffentlichrechtlichem Gebiet meist eigene, bahnbrechende Wege einschlug, in deren Fußstapfen später — bewußt oder unbewußt — das Perserreich des Kyros und Dareios I. getreten ist.

Schrifttum

- AO = Der Alte Orient. Gemeinverständliche Darstellungen, Herausgegeben von der Vorderasiatisch-Ägyptischen Gesellschaft. Leipzig.
- KBO = Keilschrifttexte aus Boghazköi, Leipzig.
- KUB = Keilschrifturkunden aus Boghazköi (Staatliche Museen zu Berlin, Vorderasiatische Abteilung).
- MVAeG = Mitteilungen der Vorderasiatisch-Ägyptischen Gesellschaft. Leipzig.
- RLA = Reallexikon der Assyriologie (herausgegeben von E. Ebeling und Br. Meißner), I—II, Berlin Leipzig 1932, 1938.
- WVDOG = Wissenschaftliche Veröffentlichung der Deutschen Orient-Gesellschaft, Leipzig.
- ZA. N.F. = Zeitschrift für Assyriologie. Neue Folge. Berlin-Leipzig.

a) Quellen

1. Das hethitische Gesetzbuch

Text: KBo. VI. Heft (= 36. WVDOG, 2. Heft). Autographien von Fr. Hrozný, Nr. 2—26, Leipzig 1921. — Weitere Bruchstücke in KUB. XIII, Nr. 10—16, 30 bis 31 (H. Ehelolf), 1925; KUB. XXVI, Nr. 56 (A. Götze) 1933; in KUB. XXIX, Nr. 13—38 (H. Ehelolf).

Übersetzungen:

Zimmern, H. und Friedrich, Joh., Hethitische Gesetze aus dem Archiv von Boghazköi (= AO. 23, 2, 1922, mit Nachträgen, 1923 und Ergänzungen im AO. 23, 3, S 27 ff., 1925). — Ferner Friedrich, J., Zu einigen umstrittenen Paragraphen der hethitischen Gesetze (in Symbolae Koschaker, S. 1—10), Leiden 1939. — Hrozný, F., Code Hittite provenant de l'Asie Mineure, Paris 1922 (Transkription und Übersetzung). — Witzel, M. P., Hethitische Keilschrifturkunden in Transkription und Übersetzung mit Kommentar, I. (Keilschriftliche Studien, 4). Fulda 1924. — Ebeling, E., Hethitische Gesetze (im Auszug), in Greßmann, H., Altorientalische Texte zum Alten Testament, 2. Aufl., S. 423

bis 431, Berlin-Leipzig 1926. — Barton, G. A., in *Archaeology and the Bible* (1927), S. 369—388 (mir unzugänglich). — Furlani, G., *Leggi dell'Asia Anteriore antica* (Istituto per l'Oriente), S. 61—88, Roma 1929. — Walther, A., *The Hittite Code*, in Powis Smith, J. M., *The Origin and History of Hebrew Law*, S. 246—274, Chicago 1931. — Sturtevant, E. H. - Bechtel G., *Selections from the Code (A Hittite Chrestomathy)*, S. 210—223) Philadelphia 1935. — Goetze, A., *The Hittite Laws* (Pritchard, J. B., *Ancient Near Eastern Texts relating to the Old Testament*, S. 188—197), Princeton 1950. — Neufeld, E., *The Hittite Laws translated into English and Hebrew with Commentary*, London 1951. — Đjakonov, I. M., — I. M. Dunajevskaja, *Zakony Vavilonii, Assirii i Chetskogo Carstva* (*Vestnik Drevnej Istorii*, Nr. 4, 1952, Priloženie, S. 259—284, Kommentar S. 285 ff.). Moskau 1952.

2. Hethitische Staatsverträge

Weidner, E. F., *Politische Dokumente aus Kleinasien: Die Staatsverträge in akkadischer Sprache aus dem Archiv von Boghazköi* (= Boghazköi-Studien, Hefte 8—9). Leipzig 1923. — Friedrich, J., *Staatsverträge des Hatti-Reiches in hethitischer Sprache*, I. (= MVAeG. 31, 1, 1926), II (= MVAeG. 34, 1, 1930). Leipzig. — Otten, H., *Ein althethitischer Vertrag mit Kizzuwatna* (*Journal of Cuneiform Studies*, V, S. 128—132). — Meyer, G. R., *Zwei neue Kizzuwatna-Verträge* (*Mitt. d. Inst. f. Orientf.*, I, S. 108—124, Berlin 1953).

3. Die Staatskorrespondenz

Knudtzon, J. A., *Die El-Amarna-Tafeln* (= Vorderasiatische Bibliothek, II), Nr. 1—44, S. 60—309 (Transkription, Übersetzung und Kommentar).

Die hethitische Staatskorrespondenz in akkadischer Sprache wurde veröffentlicht hauptsächlich in *KBo. I* (= 30. *WVDOG.* 1. Heft). Leipzig 1915 (Figulla, H. H. und Weidner, E. F.) und in *KUB III*, Berlin 1922 (Weber, O.). Von der Korrespondenz in hethitischer Sprache veröffentlichte einzelne Briefe Götze, A. in *KUB. XIX* (1927), *XXI* (1928) und *XXII* (1929).

Übersetzungen: Luckenbill, D. D., *Hittite Treaties and Letters* (die akkadischen Briefe) im *American Journal of Semitic Languages and Literatures*, XXVII, 1920—22, S. 161—211, Chicago. — Meißner, Br., *Die Beziehungen Ägyptens zum Hatti-Reich nach hattischen Quellen* (*Zeitschrift der Deutschen Morgenländischen Gesellschaft*, 72, S. 32 ff.). — Friedrich, J., *Aus hethitischem Schrifttum*, 1. H. (= *AO.* 24, 3, 1925, S. 22—27). — Vereinzelt wurden von Götze A. und Güterbock, H. G. veröffentlicht und behandelt.

4. Historische Texte

Götze, A., *Hattušiliš. Der Bericht über seine Thronbesteigung nebst den Paralleltexten* (= MVAeG. 29, 3, 1925); *Neue Bruchstücke zum großen Text des Hattušiliš und den Paralleltexten* (= MVAeG. 34, 2, 1930). — Götze, A., *Madduwattaš* (= MVAeG. 32, 1, 1928). — Götze, A., *Die Annalen des Muršiliš* (= MVAeG. 38, 1933). — Götze, A., *Die Pestgebete des Muršiliš* (= *Kleinasiatische Forschungen*, I), Weimar 1930. — Sommer, F., *Die Ahhijavā-Urkunden* (= *Abh. d. Bayer. Akademie d. Wiss., Phil.-hist. Abt., N.F.* 6), München 1932. — Sommer, F. und Falkenstein, A., *Die hethitisch-akkadische Bilingue des Hattušili I. (Labarna II.)* (*Abh. d. Bayer. Akademie d. Wiss., Phil.-hist. Abs., N.F.* 16), München 1938.

5. Sonstige rechtsgeschichtlich interessante Texte

Sturtevant, E. M. — Bechtel, G., *A. Hittite Chrestomathy*, Philadelphia 1935. — Friedrich, J., *Aus dem hethitischen Schrifttum*, 2. Heft (AO. 25, 2, 1925). — Friedrich, J., *Reinheitsvorschriften für den hethitischen König*, Meißner-Festschrift, I, S. 46 ff. — Güterbock, H. G., *Das Siegeln bei den Hethitern* (Symbolae Koschaker, S. 26—36), Leiden 1939.

b) Gesamtdarstellungen

Bittel, K., *Grundzüge der Vor- und Frühgeschichte Kleinasiens*, 2. Aufl., Tübingen 1945. — Cavaignac, E., *Le Problème Hittite*, Paris 1936. — Cavaignac, E., *Les Hittites* (L'Orient Ancien illustré, 3), Paris 1950. — Cuq, E., *Les lois hittites* (Études sur le droit babylonien, les lois assyriennes et les lois hittites, S. 457—507), Paris 1929. — Delaporte, L., *Les Hittites* (L'Évolution de l'humanité), Paris 1936. — Götze, A., *Kulturgeschichte des Alten Orients* (Handbuch der Altertumswissenschaft, III. Abt., I. Teil, 3. Band), München 1933. — Gurney, O. R., *The Hittites* (Penguin Books), 2. Aufl. London 1954. — San Nicolò, M., *Beiträge zur Rechtsgeschichte im Bereiche der keilschriftlichen Rechtsquellen*, Oslo 1931. — Sommer, F., *Hethiter und Hethitisch*, Stuttgart 1947. — Korošec, V., *Hethitische Staatsverträge. Ein Beitrag zu ihrer juristischen Wertung* (Leipziger rechtswiss. Studien, Heft 60), Leipzig 1931.

c) Abhandlungen zu Spezialfragen

Alp, Sedat, *Untersuchungen zu den Beamtennamen im hethitischen Festzeremoniell* (Sammlung orientalistischer Arbeiten, 5. Heft) Leipzig 1940. — Alp, Sedat, *Military Instructions of Hittite King Tuthaliya IV (?)* (Belleten) Ankara 1947. — Alp, Sedat, *Die soziale Klasse der NAM.RA-Leute und ihre hethitische Bezeichnung* (Jahrbuch für Kleinasiatische Forschung, I, 1950—51, Heft 2, S. 113—135). Heidelberg. — Friedrich, J., *Hethitische Studien: 1. Der hethitische Soldateneid, 2. Sprachliches zu den hethitischen Gesetzen* (ZA. N.F. I, 162—192; II, 41—54 mit Nachträgen), Leipzig 1924. — Furlani, G., *Leggi assire art. 15 e leggi hittite artt. 197—198* (Rivista degli Studi orientali X, 293—314), Roma 1924. — Furlani, G., *L'apologia di Hattušiliš III di Hatti* (Aegyptus, XVII, 65—96), 1937. — Furlani, G., *Sul testo hittita „I doveri degli addetti ai templi“*, (Studi e materiali di storia delle religioni), Bologna 1938. — Furlani, G., *Il diritto degli Hittiti* (Conferenze romanistiche, Pavia, S. 61—85), Milano 1939. — Furlani, G., *La corresponsabilità familiare presso gli Hittiti* (Symbolae Koschaker, S. 11—25), Leiden 1939. — Furlani, G., *L'impero degli Hittiti* (Nuova Rivista Storica, XXVI, 1—27), 1942. — Götze, A., *Zur Interpretation der hethitischen Gesetze* (ZA. N.F. II, 254—266). — Götze, A., *Hethiter, Churriter und Assyrer*, Oslo 1936. — Goetze, A., *A New Letter from Ramesses to Hattušiliš* (Journal of Cuneiform Studies, I, 241—266). — Güterbock, H. G., *Die historische Tradition und ihre literarische Gestaltung bei Babyloniern und Hethitern bis 1200* (ZA. N.F. VIII, 1—91; X, 45—149) 1934, 1938. — Korošec, V., *Sistematika prve hetitske pravne zbirke* (= Zur Systematik der ersten hethitischen Rechtsammlung) (KBo. VI, 3) (Zbornik znanstvenih razprav, VII, S. 65-75) Ljubljana 1930. — Korošec, V., *Beiträge zum hethitischen Privatrecht* (Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, rom. Abt. LII, 1932, S. 156—169), Weimar. —

Korošec, V., Raub- und Kaufehe im hethitischen Recht (Studi in onore di Salvatore Riccobono, I, 551—570) Palermo 1932. — Korošec, V., „Ehe in Hatti“, Artikel im RLA, II, S. 293—296, 1936. — Korošec, V., Das Eigentum an Haustieren nach dem hethitischen Gesetzbuch. Ein Beitrag zur hethitischen Auffassung des Eigentumsrechts (Symbolae Koschaker, S. 37—49), Leiden 1939. — Korošec, V., Einige Beiträge zum hethitischen Sklavenrecht (Festschrift Paul Koschaker, III. Band, S. 127—139), Weimar 1939. — Korošec, V., Bēl madgalti (Zbornik znanstvenih razprav, XVIII, S. 139—168), Ljubljana 1942. — Korošec, V., Podelitev hetiske pokrajine Dattašše Ulmi-Tešupu (Die Verleihung der hethitischen Provinz Dattašša an Ulmi-Tešup) (KBo IV, 10) (Razprave II = Abhandlungen der jurid. Klasse der Akad. d. Wiss. und Künste in Ljubljana, S. 53—112), Ljubljana 1942. — Korošec, V., O načelu publicitete v hetitskem pravu (= Publicitätsprinzip im hethitischen Recht) (Zbornik znanstvenih razprav, XX, 58—88), Ljubljana 1944. — Korošec, Viktor, Mednarodni odnošaji po klinopisnih poročilih iz el-amarnskega in hetitskega državnega arhiva (= Internationale Beziehungen nach keilschriftlichen Berichten aus den Archiven von El-Amarna und von Hattuša) (Zbornik zn. razpr. XXIII, 291—397) Ljubljana 1950. — Korošec, V., Die Kollektivhaftung im hethitischen Recht. Ein Beitrag zu ihrer Entwicklungsgeschichte (Symbolae Hrozný, IV, S. 187—209), Prag 1950. — Koschaker, P., Cuneiform Law (Encyclopaedia of the Social Sciences, s. v., S. 211 ff.) 1933. — Koschaker, P., Keilschriftrecht (Zeitschrift der Deutschen Morgenländischen Gesellschaft, N.F. 14, 39 Seiten), Leipzig 1935. — Koschaker, P., Zum Levirat nach hethitischem Recht (Revue Hittite et Asianique, Nr. 10, S. 77—89), 1933. — Koschaker, P., Fratriarchat, Hausgemeinschaft und Mutterrecht (ZA. N.F. VII, S. 1—89), 1933. — Koschaker, P., Die Eheformen bei den Indogermanen (Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht, Sonderheft, XI, S. 77—140b), Berlin-Leipzig 1937. — Koschaker, P., Eheschließung und Kauf nach alten Rechten, mit besonderer Berücksichtigung der älteren Keilschriftrechte (Symbolae Hrozný, IV, S. 210—296), Prag 1950. — Nougayrol, Jean, Comptes rendus de l'Académie des Inscriptions: Textes de Ras-Shamra en cunéiformes syllabiques (campagne de 1951), 1952, 181—182; Les nouvelles tablettes accadiennes de Ras-Shamra (16^e campagne: Septembre-Novembre 1952), 1953, 40—51. — Ránoszek, R., Kronika króla hetyckiego Tuthaljasa (IV) (= Kronik des hethitischen Königs Tuthalia IV), Lemberg 1934. — Ránoszek, R., Der Vertrag des Chattikönigs Arnuwandasch mit Vertretern des Landes Ischmirika (Comptes Rendus des séances de la Société des Sciences et des Lettres de Varsovie, XXXII, 1939, Classe I.) Warschau 1938. — San Nicolò, M., Zur Frage der Schriftlichkeit des Abschlusses von Rechtsgeschäften bei den Hethitern (Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, rom. Abt., LVI, S. 236—238, 1936) Weimar.